

# Strassenreglement

Mittwoch, 6. Oktober 2021 (ENTWURF)

## Inhalt

---

<b>A. Gesetzliche Grundlagen und Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
B.1. Zweck.....	5
B.2. Allgemeines .....	5
B.3. Geltungsbereich.....	5
B.4. Übergeordnetes Recht.....	5
B.5. Anforderungen .....	6
<b>C. Strasseneinteilung (Definition) und Benützung .....</b>	<b>6</b>
C.1. Strassenrichtplan .....	6
C.2. Definition öffentliche Strassen und Privatstrassen.....	6
C.3. Benützung der Verkehrsanlagen .....	6
C.4. Bewilligungspflichtige Benützung / Benützungsgebühr .....	7
<b>D. Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion .....</b>	<b>8</b>
D.1. Einteilung .....	8
D.2. Basiserschliessung - Kantonsstrassen .....	8
D.3. Groberschliessung - Gemeindestrassen .....	8
D.4. Feinerschliessung - Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch .....	8
<b>E. Bau und Unterhalt.....</b>	<b>9</b>
E.1. Erstellung.....	9
E.2. Änderung .....	9

### Strassenreglement

E.3. Erneuerung.....	9
E.4. Unterhalt.....	9
E.5. Winterdienst .....	10
E.6. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern.....	10
<b>F. Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum.....</b>	<b>10</b>
F.1. Duldungspflicht der Anstösser.....	10
<b>G. Übernahme von Privatstrassen .....</b>	<b>11</b>
G.1. Übernahme Bedingungen .....	11
G.2. Übernahme Privatstrasse .....	11
G.3. Abtretung an Private .....	12
<b>H. Strassenaufbrüche .....</b>	<b>12</b>
H.1. Aufbruchgesuch .....	12
<b>I. Strassenbeleuchtung.....</b>	<b>13</b>
I.1. Eigentum .....	13
I.2. Erstellung und Unterhalt.....	13
I.3. Neue und Erneuerung der Strassenbeleuchtung.....	13
I.4. Beleuchtung bei Privatstrassen.....	13
<b>J. Finanzierung.....</b>	<b>14</b>
J.1. Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	14
J.2. Mehrwertsteuer.....	14
J.3. Verjährung.....	14
J.4. Zahlungspflichtige .....	15
J.5. Verzug, Rückerstattung.....	15
J.6. Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung.....	15
J.7. Kosten.....	15
J.8. Beitragsplan .....	16
J.9. Anlagen mit Mischfunktion.....	16
J.10. Auflage und Mitteilung .....	16

**Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

J.11. Vollstreckung.....	17
J.12. Bauabrechnung.....	17
J.13. Zahlungspflicht .....	17
J.14. Fälligkeit.....	17
J.15. Bemessung .....	18
J.16. Rechtsschutz und Vollzug .....	18
<b>K. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>18</b>
K.1. Inkrafttreten.....	18
K.2. Übergangsbestimmungen .....	19
K.3. Revision .....	19
<b>L. Anhang: Erschliessungsbeiträge .....</b>	<b>20</b>
L.1. Basiserschliessung – Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde).....	20
L.2. Groberschliessung – Gemeindestrassen .....	20
L.3. Feinerschliessung – Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch.....	20

## A. Gesetzliche Grundlagen und Abkürzungen

---

1. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.00)
2. Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
4. Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
5. Verband schweizerischer Strassenfachleute (VSS)

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **B.1. Zweck**

1. Das Strassenreglement regelt
  - a. Strasseneinteilung nach Benützung und Erschliessungsfunktion
  - b. Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen
  - c. Übernahme von Privatstrassen
  - d. Bewilligungspflichtige Benützung
  - e. Strassenbeleuchtung
  - f. Abgaben

### **B.2. Allgemeines**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **B.3. Geltungsbereich**

1. Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:
  - a. Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
  - b. Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

### **B.4. Übergeordnetes Recht**

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **B.5. Anforderungen**

1. Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.
2. Wo keine technischen Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

## **C. Strasseneinteilung (Definition) und Benützung**

---

### **C.1. Strassenrichtplan**

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan / Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) fest.

### **C.2. Definition öffentliche Strassen und Privatstrassen**

1. Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege der Gemeinde). Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater, sofern diese dem Gemeingebrauch ohne Einschränkungen zugänglich sind (§ 101-108 BauG).
2. Private Verkehrsanlagen sind von Privaten erstellte Anlagen (Privateigentum), die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind. Bei diesen Strassen wird nicht gereinigt, kein Winterdienst erbracht und auch kein Kehricht abgeholt.

### **C.3. Benützung der Verkehrsanlagen**

1. Öffentliche Verkehrsanlagen im Gemeingebrauch dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
2. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald.

#### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

3. Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.
4. Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.
5. Privatstrassen sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich.

#### **C.4. Bewilligungspflichtige Benützung / Benützungsgebühr**

1. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt.
2. Für die Benützung von öffentlichen Strassenflächen, z.B. für Installationsplätze bei privaten Bauvorhaben werden auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Installationen in einem Situationsplan sowie der Dauer der Benützung ist dem Gemeinderat vorgängig einzureichen. Die Benützungsgebühr wird durch das separate Gebührenreglement geregelt.
3. Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen. Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.
4. Bau- und Arbeitsstellen auf, unmittelbar neben oder über Strassen sind zu signalisieren und zu sichern. Massgebend ist die Norm VSS 40'886 «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» vom 19. März 2019.

## **D. Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion**

---

### **D.1. Einteilung**

Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

### **D.2. Basiserschliessung - Kantonsstrassen**

1. Hauptverkehrsstrassen (HVS)
  - a. Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
2. Verbindungsstrassen (VS)
  - a. Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

### **D.3. Groberschliessung - Gemeindestrassen**

1. Sammelstrassen (SS)
  - a. Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

### **D.4. Feinerschliessung - Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindebrauch**

1. Erschliessungsstrassen (ES)
  - a. Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.

#### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach



2. Fusswege

## **E. Bau und Unterhalt**

---

### **E.1. Erstellung**

Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage.

### **E.2. Änderung**

Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

### **E.3. Erneuerung**

Als Erneuerung gelten ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

### **E.4. Unterhalt**

1. Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und die Erhaltung einer Anlage erforderlich sind, wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.
2. Der Betrieb und Unterhalt von Privatstrassen obliegt vollumfänglich den Strasseneigentümern (§ 99 BauG und Art. 698 ZGB Unterhaltspflicht).

## **E.5. Winterdienst**

Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen.

Für den Winterdienst von Privatstrassen und Privatplätzen, die dem öffentlichen Gebrauch zugänglich sind, kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen. Für den Betrieb und die Organisation gilt das Winterdienstkonzept der Gemeinde Zurzach.

## **E.6. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern**

1. Das periodische Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen zur Gewährleistung klar definierter Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen ist Sache des Grundeigentümers. Dasselbe gilt für Privatstrassen, die dem öffentlichen Gemeingebrauch dienen (öffentliches Fuss-, Fahr- und Wegrecht).
2. Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m aufzuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. Sie müssen sichtbar sein.
3. Die Gemeinde fordert die Grundeigentümer jeweils durch eine separate Mitteilung dazu auf. Kommt ein Pflichtiger der Aufforderung nicht nach, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung. Wurde der Pflicht nach Ablauf der Frist nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten, auf Kosten des Grundeigentümers, einem Fachmann übertragen.

## **F. Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum**

---

### **F.1. Duldungspflicht der Anstösser**

1. Die Grundeigentümer müssen insbesondere folgende Eingriffe auf ihrem Grundstück dulden:
  - a. Massnahmen des Strassenbaues und -unterhaltes, wenn diese sonst nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen können.

#### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

- b. Das Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln sowie Strassenbeleuchtungsanlagen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung (BauG, BauV).

## **G. Übernahme von Privatstrassen**

---

### **G.1. Übernahme Bedingungen**

Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, müssen den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen entsprechen.

### **G.2. Übernahme Privatstrasse**

1. Bestehende private Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können durch notariellen Vertrag vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach § 132 ff. BauG.
2. Die Strasse muss ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand dem neusten Stand der Bautechnik entsprechen. Die Strasse muss vor der Übernahme vollumfänglich in Stand gestellt werden. Dazu wird ein Ab-/Übernahmeprotokoll als Grundlage für den Abtretungsvertrag erstellt.
3. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute (Dienstbarkeiten) sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Kostentragung der Handänderung wird im notariellen Vertrag geregelt.
4. Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage:

#### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

- a. im Strassenrichtplan (Eigentumsverhältnisse) enthalten ist;
- b. eine Durchgangsfunktion hat (Verbindungsstrasse);
- c. öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst;
- d. mit öffentlichem Charakter und von kommunaler Bedeutung ist.

### **G.3. Abtretung an Private**

1. Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.
2. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

## **H. Strassenaufbrüche**

---

### **H.1. Aufbruchgesuch**

1. Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist der Gemeinde vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Die Ausführung hat fachgerecht gemäss VSS-Normen sowie den technischen Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen. Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer zu erbringen.
2. Die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden (§§ 101 – 113 BauG).
3. Die Benützungsgebühr wird durch das separate Gebührenreglement geregelt.

# **I. Strassenbeleuchtung**

---

## **I.1. Eigentum**

Die öffentliche Beleuchtung ist ein Bestandteil der Gemeindestrassen und ist im Eigentum der Gemeinde Zurzach.

## **I.2. Erstellung und Unterhalt**

Die Erstellung und der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wird im Auftrag der Gemeinde Zurzach durch eine Drittfirma ausgeführt.

## **I.3. Neue und Erneuerung der Strassenbeleuchtung**

Das Strassenbeleuchtungskonzept wird gemeinsam mit der Drittfirma und der Gemeinde festgelegt. Bei einer umfangreicheren Änderung des Konzeptes, im Speziellen auch was die Betriebszeiten anbelangt, entscheidet der Gemeinderat Zurzach.

## **I.4. Beleuchtung bei Privatstrassen**

1. Beleuchtungen von Privatstrassen müssen durch die jeweiligen Grundeigentümer und Anstösser erstellt und finanziert werden.
2. Erfüllt die privat erstellte Strassenbeleuchtung die Anforderungen der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde Zurzach, kann ein Übernahmegesuch gestellt werden. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei.
3. Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Gemeinde Zurzach sowie die gültige Beleuchtungs-Norm für Strassen und Plätze (Schweizer Norm, Schweizer Licht Gesellschaft SLG, EN-Norm).
4. Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage:
  - a. eine Durchgangsfunktion hat (Verbindungsstrasse);

### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

- b. öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst eine Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und von kommunaler Bedeutung ist.
5. Interne private Arealbeleuchtungen werden durch die Gemeinde Zurzach nicht finanziert und auch nicht übernommen.

## **J. Finanzierung**

---

### **J.1. Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

1. Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen.
2. Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

### **J.2. Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringender eidgenössischer Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### **J.3. Verjährung**

1. Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.
2. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringenden Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### **J.4. Zahlungspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### **J.5. Verzug, Rückerstattung**

1. Die gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Grundeigentümer ohne weiteres in Verzug.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

#### **J.6. Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung**

1. Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
2. Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

#### **J.7. Kosten**

1. Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
  - a. Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
  - b. Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
  - c. Gebühren und Kosten für Bewilligungen
  - d. die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
  - e. die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
  - f. die Kosten der Vermessung und Vermarkung
  - g. Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)
  - h. die Finanzierungskosten
  - i. die Verwaltungskosten

#### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

## **J.8. Beitragsplan**

1. Der Beitragsplan enthält:
  - a. Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende)
  - b. Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form
  - c. Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter)
  - d. Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen
  - e. Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen
  - f. Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.)
  - g. Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV)
  - h. Grundsätze der Kostenverlegung
  - i. Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer
  - j. Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile)
  - k. Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.)
  - l. eine Rechtsmittelbelehrung

## **J.9. Anlagen mit Mischfunktion**

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## **J.10. Auflage und Mitteilung**

1. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
2. Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach



3. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

### **J.11. Vollstreckung**

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **J.12. Bauabrechnung**

1. Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
2. Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **J.13. Zahlungspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

### **J.14. Fälligkeit**

1. Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
2. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
3. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **J.15. Bemessung**

1. Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung im Anhang geregelt.
2. Für die Abgrenzung der Grob- und Feinerschliessung ist der jeweils aktuelle Strassenrichtplan / Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) der Gemeinde Zurzach massgebend. Die Sammelstrassen gehören zur Groberschliessung und die Erschliessungsstrassen zur Feinerschliessung.

## **J.16. Rechtsschutz und Vollzug**

1. Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können bei der Schätzungskommission angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
2. Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
3. Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## **K. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

### **K.1. Inkrafttreten**

1. Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt sind die Strassenreglemente der fusionierenden Gemeinden mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

#### **Strassenreglement**

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

## **K.2. Übergangsbestimmungen**

1. Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## **K.3. Revision**

Änderungen dieses Strassenreglementes sowie die dazugehörigen Tarife unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann

sig. Andreas Meier

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Baumgartner

## L. Anhang: Erschliessungsbeiträge

---

### L.1. Basiserschliessung – Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde)

Hauptverkehrsstrassen (HVS)

Verbindungsstrassen (VS)

1. Erstellung / Änderung / Erneuerung
  - a. Anteil Gemeinde 100 %
  - b. Anteil Grundeigentümer 0 %

### L.2. Groberschliessung – Gemeindestrassen

Sammelstrassen (SS)

1. Erstellung / Änderung
  - a. Anteil Gemeinde 30 %
  - b. Anteil Grundeigentümer 70 %
2. Erneuerung
  - a. Anteil Gemeinde 100 %
  - b. Anteil Grundeigentümer 0 %

### L.3. Feinerschliessung – Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeinde- brauch

Erschliessungsstrassen (ES)

Stichstrassen

1. Erstellung / Änderung / Erneuerung
  - a. Anteil Gemeinde 0 %
  - b. Anteil Grundeigentümer 100 %
2. Erneuerung nach Übernahme

#### Strassenreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

a. Anteil Gemeinde	100 %
b. Anteil Grundeigentümer	0 %